

Erledigung und Neuubesetzung des Bischöflichen Stuhls Hildesheim.

Anmerkungen zum Verfahrensablauf

Von Michael Lukas

In den 27 Diözesen der römisch-katholischen Kirche in Deutschland sind immer wieder Bischofssitze neu zu besetzen. Die wichtigsten kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Quellen für das Bistum Hildesheim sind:

- Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (Abk.: CIC) von 1983, 5. Auflage, Kevelaer 2001
- Richtlinien des Apostolischen Stuhls: „Neuordnung der Kandidatenauswahl für den Bischöflichen Dienst“ vom 25. März 1972
- Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem preußischen Staat („Preußenkonkordat“) vom 14. Juni 1929 (Ratifizierung am 13. August 1929): Dieses Konkordat gilt für die (Erz)Bistümer Aachen, Berlin, Essen, Fulda, Hamburg, Hildesheim, Köln, Limburg, Münster, Osnabrück, Paderborn, Trier (siehe: „Stichwort: Preußenkonkordat“)
- Das Niedersachsen-Konkordat vom 26. Februar 1965. Darin wird bestimmt: „Für die Besetzung der kirchlichen Ämter im gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen gelten die Vorschriften des Konkordats vom 14. Juni 1929.“ (Artikel 3,1)
- Der „Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen“ (Bremisches Konkordat) vom 21. November 2003 (siehe: „Stichwort: Bremisches Konkordat“)
- Das Reichskonkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (Ratifizierung am 10. September 1933)

I. Ein Bischof geht

Ein Bischöflicher Stuhl kann aus vier Gründen vakant werden: durch den Tod des Diözesanbischofs, seinen Rücktritt, seine Versetzung oder seine Absetzung (can. 416 CIC). Meist wird ein Bischofsstuhl durch Amtsverzicht nach can. 401 §1 CIC vakant: „Ein Diözesanbischof, der das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, wird gebeten, seinen Amtsverzicht dem Papst anzubieten, der nach Abwägung aller Umstände entscheiden wird.“

Die darauf folgende Zeit wird als „Sedisvakanz“ (lat.: „leerer Stuhl“) bezeichnet und endet, wenn ein neuer Bischof sein Bistum in Besitz nimmt.

Mit Beginn der Sedisvakanz erlischt das Amt des Generalvikars (can. 481 § 1) und der Priesterrat hört auf zu bestehen (can. 501 § 2 CIC). Der Official (Gerichtsvikar) behält jedoch alle seine Befugnisse, damit die kirchliche Rechtspflege weiter gehen kann. Die Weihbischöfe behalten ihre Vollmachten. Der Bischof, dessen Verzicht angenommen wird, erhält den Titel „Emeritus“ seiner Diözese (can. 402 § 1 CIC).

Zunächst geht die Leitung der Diözese auf den dienstältesten Weihbischof über (can. 419 CIC). Dieser hat alle Vollmachten, die dem Generalvikar von Rechts wegen zukommen (can. 426 CIC), bis ein Diözesanadministrator gewählt wird.

Diözesanadministrator

Der dienstälteste Weihbischof beruft „unverzüglich“ eine Sitzung des Domkapitels zur Wahl eines Diözesanadministrators ein (can. 419 CIC). Innerhalb von acht Tagen nach Beginn einer Vakanz wählt das Domkapitel einen Diözesanadministrator (can. 421 § 1; 502 § 3 CIC).

„Zum Diözesanadministrator ist ein Priester zu bestellen, der sich durch Wissen und Klugheit auszeichnet.“ (can. 425 § 2 CIC). Außerdem muss der Diözesanadministrator mindestens 35 Jahre alt sein.

Der gewählte Diözesanadministrator erlangt sein Amt, indem er die Wahl annimmt (can. 427 § 2). Die Wahl eines Diözesanadministrators bedarf keiner Bestätigung. Der Apostolische Stuhl wird über die Wahl informiert (Can. 422 CIC). Ebenso die Niedersächsische Landesregierung und der Senat der Stadt Bremen (Preußenkonkordat Art. 9, 3; Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Der Diözesanadministrator legt vor dem Domkapitel das Glaubensbekenntnis ab (can. 833 § 4 CIC). Sein Amt erlischt erst, wenn der neue Bischof sein Amt übernimmt (can. 430 § 1 CIC).

Der Diözesanadministrator hat alle Pflichten und Vollmachten eines Bischofs (can. 427 § 1 CIC). Während der Sedisvakanz darf jedoch nichts verändert werden (can. 428 § 1 CIC): „Denjenigen, die zwischenzeitlich die Verantwortung für die Leitung der Diözese haben, ist es untersagt, irgendetwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Diözese oder der bischöflichen Rechte mit sich bringen könnte.“ (can. 428 § 2 CIC).

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Der Diözesanadministrator kann einen „Ständigen Vertreter“ ernennen. An diesen kann er nach can. 137 § 1 CIC die ordentliche ausführende Gewalt delegieren. Der Diözesanadministrator hat das Recht, seinen ständigen Vertreter zum Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrats und zum Mitglied und Vorsitzenden des Diözesankirchensteuerrats zu ernennen. Auch darüber hat er die Niedersächsische Landesregierung sowie den Senat der Stadt Bremen zu informieren (Preußenkonkordat Art. 9, 3).

II. Ein Bischof wird gesucht

Die Suche nach geeigneten Bischofskandidaten ist ein ständiger Prozess. Alle drei Jahre haben die Bischöfe einer Kirchenprovinz dem Apostolischen Stuhl eine Liste mit geeigneten Diözesan- und Ordenspriestern vorzulegen (so genannte „absolute Listen“). Davon unabhängig kann jeder Diözesanbischof dem Apostolischen Stuhl jederzeit entsprechende Namenslisten zusenden (can. 377 § 2 CIC). Diese Listen können zehn und mehr Namen umfassen.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat 1974 gemäß der Richtlinien des Apostolischen Stuhls, Art. II beschlossen, beginnend mit dem Jahre 1976 alle drei Jahre während der Herbstvollversammlung in regionalen Konferenzen solche Listen zu erstellen und dem Apostolischen Stuhl zukommen zu lassen.

Ist eine Sedisvakanz eingetreten, erbittet der Nuntius vom Diözesanadministrator einen „ausführlichen und sorgfältigen Bericht über den Stand und die Erfordernisse der Diözese“ (Richtlinien des Apostolischen Stuhls, Art. XIII,1).

Das Domkapitel (residierende und nicht-residierende Domkapitulare) erstellt eine Liste mit Kandidaten für das Bischofsamt (can. 377 § 3 CIC). Dies geschieht durch Wahl. Dabei ist das Domkapitel beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Einzuladenden anwesend ist. Der Domdechant über-

gibt diese Kandidatenliste dem Heiligen Stuhl über den Nuntius in Berlin (Richtlinien Art. XIII, 2 und Preußenkonkordat Art. 6).

Ebenso haben alle „Bischöfe Preußens“ das Recht, dem Heiligen Stuhl Listen von geeigneten Kandidaten für den Bischofssitz in Hildesheim zu übergeben. Dies geschieht ebenfalls über die Nuntiatur (Preußenkonkordat Art. 6).

Informativprozeß

Der Nuntius selbst befragt in einem so genannten „Informativprozeß“ den „Metropolitan und die Suffraganbischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört ..., sowie den Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenz“ (Richtlinien Art. XIII, 2). Das Bistum Hildesheim gehört gemeinsam mit dem Bistum Osnabrück zur Kirchenprovinz Hamburg. Zu befragen sind demnach der Metropolitan der Kirchenprovinz – der Erzbischof von Hamburg (zur Zeit: Erzbischof Dr. Werner Thissen) und der Bischof von Osnabrück (zur Zeit: Bischof Dr. Franz-Josef Bode). Außerdem ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (zur Zeit der Mainzer Bischof Karl Kardinal Lehmann) zu konsultieren.

Der Nuntius führt im Auftrag des Apostolischen Stuhls über die Kandidaten „sorgfältige und weitergehende Nachforschungen“ durch (vgl. can. 377 § 3 CIC). „Er konsultiert einzeln dazu Persönlichkeiten, die den Kandidaten gut kennen und imstande sind, zuverlässige Informationen und ein kluges, vor Gott wohlüberlegtes Urteil zu geben“ (Richtlinien Art. XII,1). Der Nuntius wird zu diesem Zweck „entsprechend formulierte Fragen Geistlichen (Bischöfen, Priestern, Ordensmännern) vorlegen“. Auf die gleiche Weise können auch „kluge und erprobte Laien befragt werden, die nützliche Kenntnis von den Kandidaten haben“ (Richtlinien Art. XII, 2 und can. 377 § 3 CIC).

Die Befragungen erfolgen einzeln. Alle, die an der Suche nach geeigneten Bischofskandidaten beteiligt sind, „müssen das so genannte Päpstliche Amtsgeheimnis wahren, wie es die Sache selbst und die Rücksicht auf die in Frage stehenden Personen verlangt“ (Richtlinien Art. XIV).

Der Nuntius gibt die Kandidatenliste des Hildesheimer Domkapitels, die Empfehlungen des Metropolitanbischofs der jeweiligen Kirchenprovinz, der Suffraganbischöfe und der anderen Bischöfe im Geltungsbereich des Preußenkonkordats sowie des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an das Päpstliche Staatssekretariat weiter – gemeinsam mit seinem eigenen Gutachten (Richtlinien Art. XIII, 2 und can. 377 § 3 CIC).

Bischofswahl

Der Heilige Stuhl übergibt „unter Würdigung dieser Listen“ dem Hildesheimer Domkapitel eine Liste mit drei Bischofskandidaten (Preußenkonkordat, Art. 6, 1). Nach allgemeiner Auslegung ist der Heilige Stuhl dabei nicht an die Kandidatenliste gebunden, die vom Nuntius eingereicht wurde, sondern kann auch nicht genannte Kandidaten benennen.

Nach Eintreffen dieser Dreierliste beruft der Domdechant das Domkapitel ein. Das Domkapitel wählt einen der drei Kandidaten in freier, geheimer Abstimmung zum neuen Bischof (Preußenkonkordat, Art. 6, 1). Stimmberechtigt sind auch die nichtresidierenden Domkapitulare (Preußenkonkordat, Art. 6, 2).

Nach der Wahl teilt das Domkapitel dem Land Niedersachsen den Namen des Gewählten mit und gibt dem Land damit Gelegenheit zur Stellungnahme. Denn Art. 6,1 des Preußenkonkordats bestimmt: „Der Heilige Stuhl wird zum Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.“ Solche Bedenken müssen binnen 20 Tagen geäußert werden.

Das Land Bremen wird lediglich über die Bischofswahl informiert (Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Wenn die Landesregierung keine Einwände erhebt, gibt der Domdechant das Wahlergebnis über die Nuntiatur an den Apostolischen Stuhl.

Der Papst ernennt den Gewählten mittels Ernennungsschreiben zum Bischof von Hildesheim (can. 379 CIC). Dies wird vom Apostolischen Stuhl bekannt gegeben.

III. Ein Bischof kommt

Bevor der neue Bischof vom Bistum Hildesheim Besitz ergreift, leistet er nach Artikel 16 des Reichskonkordats von 1933 einen Treueeid vor den Ministerpräsidenten der Länder, auf deren Gebiet das Bistum Hildesheim liegt. Der Urtext von 1933 lautet:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande ... (im Falle des Bistums Hildesheim: dem Land Preußen) Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem

Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.“

Auf Vorschlag des niedersächsischen Ministerpräsidenten Heinrich Hellwege wurde der erste Satz dieses Textes bei der Vereidigung des Ernannten Bischofs von Hildesheim Heinrich Maria Janssen am 9. Mai 1957 wie folgt verändert:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, der Bundesrepublik Deutschland sowie den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen Treue. ...

Der Ernannte Bischof von Hildesheim Dr. Josef Homeyer wurde am 8. November 1983 im Haus der Niedersächsischen Landesregierung zu Hannover vom damaligen Niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Ernst Albrecht vereidigt. Daran nahmen Hans Koschnik, damaliger Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, sowie Helga Elstner, damalige stellvertretende Präsidentin des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg teil.

In der Eidesformel wurde damals „Bundesrepublik Deutschland“ durch „Deutschland“ ersetzt.

Mit der Errichtung des Erzbistums Hamburg im Jahre 1995 hat das Bistum Hildesheim seinen Anteil am Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an das neue Bistum abgegeben. Hildesheimer Bischöfe müssen daher in Zukunft keinen Treueeid mehr auf das Bundesland Hamburg ablegen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Bremischen Konkordat auf Ableistung dieses Treueeids verzichtet (Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Besitzergreifung

Ist der neue Bischof von Hildesheim bereits zum Bischof geweiht (zum Beispiel bereits Weihbischof oder Bischof in einem anderen Bistum), muss er innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Apostolischen Ernennungsschreibens in kanonischer Form von seinem neuen Bistum Besitz ergreifen. Ist er noch nicht zum Bischof geweiht, muss er innerhalb von drei Monaten die Bischofsweihe empfangen (can. 379 CIC) und innerhalb von vier Monaten Besitz von seinem Bistum ergreifen (can. 382 § 2 CIC).

Muss der Ernannte noch zum Bischof geweiht werden, fragt er bei einem Bischof an, ob dieser ihm die Weihe erteilt. Der Weihende Bischof benötigt dazu einen päpstlichen Auftrag (can. 1013 CIC). Zwei weitere Bischöfe wirken gewöhnlich als Mitkonsekratoren mit (can. 1014 CIC).

Glaubensbekenntnis

„Bevor er in kanonischer Form von seinem Bistum Besitz ergreift, hat der Berufene das Glaubensbekenntnis abzulegen und den Treueeid gegenüber dem Apostolischen Stuhl nach der vom Apostolischen Stuhl gebilligten Formel zu leisten.“ (can. 380 CIC; siehe: „Stichwort: Treueeid“)

Die kanonische Besitzergreifung des Bistums durch den neuen Bischof geschieht dadurch, dass der neue Bischof selbst oder durch einen Vertreter dem Domkapitel das päpstliche Ernennungsschreiben vorlegt (can. 382 § 3 CIC). „Es wird sehr empfohlen, dass die kanonische Besitzergreifung mit einem liturgischen Akt in der Kathedralkirche geschieht, bei dem Klerus und Volk anwesend sind“ (can. 382 § 2 CIC).

Der neue Diözesanbischof hat gemäß can. 475 § 1 CIC einen Generalvikar zu ernennen und muss innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung den Priesterrat neu bilden (can. 501 § 2 CIC). Der Official und die Diözesanrichter bedürfen der Bestätigung durch den neuen Bischof (can. 1420 § 5 CIC).

IV. Hintergrund

Stichwort: Preußenkonkordat

Konkordat (lat. für „Vereinbarung“) nennt man ein völkerrechtliches Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl in Rom und einem Staat. Ältestes Beispiel ist das Wormser Konkordat von 1122 zwischen Papst Calixtus II. und Kaiser Heinrich V. Es beendete den Investiturstreit, in dem geistliche und weltliche Macht um die Vorherrschaft rangen. In den Konkordaten der Neuzeit geht es unter anderem um den Religionsunterricht, theologische Fakultäten, die Kirchensteuer, das Verfahren der Bischofsernennung und die Militärseelsorge.

In Deutschland gelten neben dem Reichskonkordat von 1933 Staatskirchenverträge mit einzelnen Ländern. Das Bayern-Konkordat von 1924 war Vorbild für die Abkommen mit Preußen (1929) und Baden (1932). Konkordate werden bis in die Gegenwart durch Nachverträge ergänzt oder neu geschlossen wie zum Beispiel mit dem Stadtstaat Bremen.

Der Unterzeichnung des Preußenkonkordats am 14. Juni 1929 gingen dreijährige Verhandlungen zwischen dem Nuntius Eugenio Pacelli (später Papst Pius XII.) und dem preußischen Staat voraus. In 14 Artikeln und einem Schlussprotokoll regelt das Preußenkonkordat unter anderem die Neugliederung der preußischen Diözesen. Neben das alte Erzbistum Köln traten die Erzbistümer Paderborn und Breslau. Zu Köln gehörten die Suffraganbistümer Münster, Trier, Aachen, Osnabrück und Limburg; zu Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda und zu Breslau die Bistümer Ermland und Berlin sowie die Freie Prälatur Schneidemühl. Die staatlichen Zahlungen an die preußischen Diözesen wurden stark erhöht und auf jährlich 2,8 Millionen Reichsmark festgesetzt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hielt die Bundesrepublik Deutschland am Konkordat fest. In der DDR wurde das Preußenkonkordat als nicht-existent betrachtet. Nach der Wiedervereinigung 1990 lebten seine Bestimmungen in den neuen Ländern wieder auf.

Stichwort: Bremisches Konkordat

Das Bremische Konkordat („Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen“) wurde am 21. November 2003 von Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo, dem damaligen Apostolischen Nuntius in Deutschland, und Dr. Henning Scherf, Bürgermeister und Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, unterzeichnet. Der Vertrag trat am 14. Mai 2004 in Kraft.

Er regelt in Bezug auf die Erledigung und Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls Hildesheim:

„Die Katholische Kirche verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Landes oder der Stadtgemeinden.“ (Art. 3)

Im Schlussprotokoll des Konkordats wird das näher erläutert:

„(1) Im Falle der Behinderung oder der Vakanz des bischöflichen Stuhls von Osnabrück oder von Hildesheim teilt das zuständige Kathedralkapitel dem Präsidenten des Senats den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der Diözese übernommen hat.

(2) Bei der Bestellung eines Geistlichen zum Ortsordinarius, zum Weihbischof oder zum Generalvikar der Diözese Osnabrück oder der Diözese Hildesheim wird die zuständige kirchliche Stelle dem Präsidenten des Senats von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben.

(3) Das Land verzichtet auf die Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und in Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 genannten Erfordernisse.

4) Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des Artikels 14 Absatz 2 Nummer 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit sie sich auf die Mitwirkung des Landes beziehen.

(5) Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 16 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933.“

(Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Bremischen Konkordats).

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Das Domkapitel Hildesheim teilt im Falle der Erledigung des Bischöflichen Stuhls dem Senat der Freien Hansestadt Bremen mit, wer zum Diözesanadministrator beziehungsweise zum Bischof gewählt wurde.
- Das Land verzichtet auf die Einhaltung der Artikel 9 und 10 des Preußenkonkordats: Dort wird unter anderem geregelt, dass ein Bischof „deutscher Reichsangehöriger“ sein und ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen Hochschule absolviert haben muss etc. (siehe „Stichwort: Anforderungen an einen Bischof“).
- Das Land verzichtet auf die Einhaltung der Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Reichskonkordats: Dort wird unter anderem festgeschrieben, dass ein katholischer Geistlicher „deutscher Staatsangehöriger“ sein muss.
- Das Land verzichtet auf die Anwendung der Artikel 6 und 7 des Preußenkonkordats: Dort wird unter anderem geregelt, dass der Heilige Stuhl niemanden zum Bischof von Hildesheim bestellt, wenn das Land Bremen feststellt, „dass Bedenken politischer Art gegen ihn bestehen“.
- Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 Nummer 2 des Reichskonkordats. Dort wird unter anderem verlangt, dass die Bulle für die Ernennung eines neuen Bischofs erst dann ausgestellt wird, „nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, dass Bedenken politischer Art nicht gegen ihn bestehen.“

- Das Land verzichtet auf die Anwendung des Artikels 16 des Reichskonkordats: Dort ist geregelt, dass ein neuer Bischof vor der Besitzergreifung seiner Diözese einen Treueeid vor dem Vertreter des Bremischen Senats zu leisten hat.

Stichwort: Domkapitel

Das Domkapitel ist eines der wichtigsten Organe im Bistum. Seine Aufgabe ist die Gottesdienstgestaltung an der Domkirche. Außerdem berät und unterstützt das Domkapitel den Bischof und leitet das Bistum im Falle einer Sedisvakanz.

Die Domkapitel haben in den deutschsprachigen Ländern nur deswegen eine große Bedeutung, weil sie konkordatsmäßig abgesichert sind und ihnen durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen worden sind (vgl. auch can. 502 §3 CIC).

Dem Domkapitel gehören ausschließlich Geistliche an. Diejenigen unter ihnen, die eine Residenzpflicht an der Domkirche haben, heißen residierende Domkapitulare, die anderen nichtresidierende Domkapitulare. Dem Domkapitel steht der Domdechant vor.

Im Bistum Hildesheim gibt es neben dem Domdechanten fünf residierende und zwei nichtresidierende Domkapitulare. Alle acht entscheiden über die Kandidatenliste für die Bischofswahl und wählen schließlich den Bischof.

Domdechant

Hans-Georg Koitz, Weihbischof

Residierende Domkapitulare

Werner Holst, Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat

Karl Bernert, Generalvikar

Wolfgang Osthaus, Stadt- und Kreisdechant

Adolf Pohner, Leiter der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat

Dr. Nikolaus Schwerdtfeger, Weihbischof

Nichtresidierende Domkapitulare

Propst Wolfgang Damm, Dechant, Duderstadt

Propst Klaus Funke, Regionaldechant Hannover

Stichwort: Glaubensbekenntnis („Professio fidei“)

Ein neu gewählter Diözesanadministrator sowie ein neuer Bischof müssen das Glaubensbekenntnis ablegen („Professio fidei“, can. 833 §4 CIC und can. 380 CIC). Der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 14. März 2000 beschlossene deutsche Text lautet:

„Ich, N.N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist:

Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt.

Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit:

Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen.

Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden.

Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgeföhren in den Himmel.

Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrlichkeit wird kein Ende sein.

Ich glaube an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche.

Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.

Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt.

Amen.

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.“

Die Schlussformel des Glaubensbekenntnisses „deutet an, dass das kirchliche Lehramt mit unterschiedlichem Autoritätseinsatz und Verpflichtungswillen lehrt. Die gestufte Verbindlichkeit lehramtlicher Äußerungen, die im Lauf der Jahrhunderte bei der Darlegung und Auslegung des Wortes Gottes entwickelt wurde, soll einerseits der treuen Bewahrung des Wortes Gottes und der Einheit im Glauben dienen, andererseits den Raum zur Entfaltung und Vertiefung der Glaubenseinsicht und zur verantwortlichen Erörterung von Glaubens- und Sittenfragen in der Kirche schützen.“ (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2000, S. 375)

Stichwort: Anforderungen an einen Bischof

Gemäß Kirchenrecht (can. 378 CIC):

„Hinsichtlich der Eignung der Kandidaten für das Bischofsamt wird gefordert, dass der Betreffende:

1. sich auszeichnet durch festen Glauben, gute Sitten, Frömmigkeit, Seeleneifer, Lebensweisheit, Klugheit sowie menschliche Tugenden und die übrigen Eigenschaften besitzt, die ihn für die Wahrnehmung des Amtes, um das es geht, geeignet machen;
2. einen guten Ruf hat;
3. wenigstens fünfunddreißig Jahre alt ist,
4. wenigstens seit fünf Jahren Priester ist;
5. den Doktorgrad oder wenigstens den Grad des Lizentiaten in der Heiligen Schrift, in der Theologie oder im kanonischen Recht an einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten Hochschuleinrichtung erworben hat oder wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren ist.

Das Endgültige Urteil über die Eignung des Kandidaten steht dem Apostolischen Stuhl zu.“

Gemäß der Apostolischen Richtlinien (Richtlinien Art. 6,2):

„Die Kandidaten sind so zu prüfen, dass Klarheit darüber besteht, ob sie jene Gaben besitzen, mit denen ein guter Seelenhirt und Lehrer des Glaubens unbedingt ausgerüstet sein muss: ob sie nämlich in gutem Ruf stehen, einen untadeligen Lebenswandel führen, urteilsfähig und klug sind, einen ausgeglichene-

nen und festen Charakter besitzen, ob sie am rechten Glauben beharrlich festhalten, dem Apostolischen Stuhl wie auch dem kirchlichen Lehramt treu ergeben sind: ob sie gründliche Kenntnis der Dogmatik, Moraltheologie und des Kirchenrechts haben, sich auszeichnen durch Frömmigkeit, Opfergeist und pastoralen Eifer und zum Führungsamt geeignet sind. Ferner ist zu achten auf hohe Intelligenz, Studiengang, soziale Gesinnung, darauf, dass sie dialog- und kooperationsfähig sowie zeitoffen sind und sich in lobenswerter Weise bemühen, unparteiisch zu sein; auch Familienherkunft, Alter, Gesundheit und etwaige Erbanlagen sind zu berücksichtigen.“

Gemäß Preußenkonkordat (Art. 9, 1)

Ein Geistlicher darf nur dann zum Bischof bestellt werden, wenn er

- „die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
- ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem hierfür bestimmten bischöflichen Seminar oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.“

V. Literaturhinweise

a) allgemein:

Althaus, Rüdiger: Die Besetzung des Amtes des Diözesanbischofs in der katholischen Kirche in Deutschland – Geltende Rechtslage und Anliegen, in: Theologie und Glaube, 1/2003, S. 93–112

Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechtes; Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1983, 5. Auflage 2001

Dorn, Anton M. / Eberts, Gerhard (Hrsg.): Redaktionshandbuch Katholische Kirche, 1996

Glaubenbekenntnis und Treueid bei der Übernahme eines kirchlichen Amtes, in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 6/2000, S. 129–131;

Erläuterungen dazu in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg, 2000, S. 373–376

Katholische Nachrichtenagentur: Meldungen „Stichwort: Konkordat“ vom 25. 3. 2004 und „Keine Fotografen zugelassen“ vom 24. 5. 2004

Krömer, Regina (Niedersächsische Staatskanzlei Hannover): mündliche und schriftliche Mitteilungen

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen, in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 8/2004, S. 240–249

Weber, Werner: Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Göttingen 1962

Wenner, Reinhard (ehemaliger Leiter der „Stabsstelle Kirchenrecht und Kirchenrechtliche Dokumentation“ beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.): Bischofsernennung und Amtseinführung – Hinweise zu kirchenrechtlichen und konkordatären Bestimmungen beim Wechsel in der Leitung einer Diözese in Deutschland; zusammengestellt für die Pressestellen der deutschen Diözesen

b) speziell zum Bistum Hildesheim im 19. und 20. Jahrhundert:

Aschoff, Hans-Georg: Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart, 48/1980, S. 65–82

Ders., Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866), Hannover 1976

Scharf-Wrede, Thomas: Das Preußenkonkordat von 1929 in seiner Bedeutung für das Bistum Hildesheim, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 56/1988, S. 109–120

Ders., Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben, Hannover 1995

Seiters, Julius: Dreißig Jahre Niedersachsen-Konkordat, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63/1995, S. 257–278